

# Satzung des Greizer Judoclub e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Greizer Judoclub e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Greiz, Freistaat Thüringen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) regelmäßigen Trainingsbetrieb.
- b) die Organisation, Durchführung und Teilnahme von/an Wettkämpfen.
- c) die Weiterbildung der Übungsleiter.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

## §6 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder üben regelmäßig den Judosport aus oder sind aktiv an der Vereinsarbeit tätig.
- 3) Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle Förderung des Vereinszweckes, nehmen jedoch nicht am regelmäßigen Trainingsbetrieb teil.
- 4) Verdienstvolle Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Volljährigkeit, bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen und erfolgt schriftlich an den Antragsteller.
- 3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Eine Umwandlung zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Die Änderung der Mitgliedschaft wird dann mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam.

## **§8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen.
- 3) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Mit Stellung des Antrags erlischt das Stimmrecht des Mitglieds in der Mitgliederversammlung und es enden sämtliche satzungsmäßigen Funktionen und Ämter.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied, das mehr als 6 Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist nach einmaliger Anmahnung aus dem Verein ausschließen.
- 6) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

## **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht das Sportangebot des Vereins zu nutzen oder an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein und die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

## **§10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer.

## **§11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Präsidenten
  - b) Dem Vizepräsidenten
  - c) Dem Jugendwart
  - d) Dem Schatzmeister
- 2) Im Rechtsverkehr wird der Greizer Judoclub e.V. durch den Präsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.
- 5) Für die Wahlhandlung wird eine Wahlkommission bestimmt, welche nicht dem Vorstand angehören darf. Die Wahl für jedes Ehrenamt erfolgt gesondert und wird nach dem Mehrheitsprinzip durchgeführt, d.h.:
  - a) Bei max. 2 Kandidaten für eine ausgeschriebene Funktion das Mehrheitswahlrecht,
  - b) Bei 3 oder mehr Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden höchstdotierten Kandidaten nach dem ersten Wahlgang.
- 6) Das Amt beginnt mit der Wahl und endet im vierten Jahr mit der Neuwahl des Vorstands. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der vierjährigen Amtsdauer im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde, maximal jedoch für 6 Monate.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand oder die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- 8) Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Nachfolgers mit einer Mehrheit von mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

## **§12 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht gemäß Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§13 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen. Sitzungsleiter ist der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

## **§14 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in der Beitragsordnung,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.

## **§15 Einladung zur Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, möglichst im IV. Quartal stattzufinden.
- 2) Zu ihr wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und per E-Mail, mindestens 14 Tage, höchstens zwei Monate vor dem Termin eingeladen. Mitglieder, die auf diesen Wegen nicht erreicht werden können, werden auf dem Postweg benachrichtigt. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung.

## **§16 Durchführung zur Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Es können nur persönlich anwesende volljährige Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden. Die persönliche Anwesenheit ist entbehrlich, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme des fehlenden Mitglieds vorliegt.
- 3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins werden offen durchgeführt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn die Versammlung dem nicht widerspricht.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- 6) Soll über eine Satzungsänderung einschließlich Änderung des Satzungszwecks oder über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so müssen mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- 7) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese gilt die Voraussetzung hinsichtlich der Anwesenheit der Mitglieder gemäß Ziffer 6 nicht.
- 8) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung einschließlich Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Sofern der Versammlungsleiter selber Protokollführer ist, wird das Protokoll zudem von einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben.
- 10) Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Präsidenten auf Beschluss des Vorstands nach Bedarf einberufen werden.
- 2) Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

- 4) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der normalen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§18 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mindestens einen höchstens drei Kassenprüfer.
- 2) Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes und arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder.
- 3) Sie prüfen die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreiten der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 4) Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann den Kassenprüfern einen über die Bestimmungen der Satzung hinausgehenden Prüfungsauftrag erteilen.

## **§19 Auflösung des Vereins**

- 1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen des Vereins auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Greiz, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss.
- 4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§20 Formvorschriften**

Sofern ein Mitglied beim Beitritt oder durch nachträgliche schriftliche Erklärung ausdrücklich zugelassen hat, erfolgt die schriftliche Zustellung von Einladungen etc. per E-Mail. Ausnahme hierbei bilden die Mitteilungen bezüglich des Ausschlusses eines Mitglieds.

## **§21 Haftung**

Der Greizer Judoclub e.V. haftet nicht für die, durch Teilnahme an den Veranstaltungen des Greizer Judoclub e.V., eingetretenen Unfälle und deren Folgen. Das Gleiche gilt für Sachschäden.